



II— 706 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5905/6-1-1976

255 IAB

1976 -05- 14

zu 218 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Regensburger und Genossen,
Nr. 218/J-NR/1976 vom 1976 03 16:
"Anfragebeantwortung 61/AB vom
4.2.1976".

Inre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Der Zivilschutz wird weder von den Österreichischen Bundesbahnen noch von mir abgelehnt sondern im Rahmen des Möglichen gefördert.

Ihre dem Zivilschutz gegenüber positive Haltung stellen die ÖBB laufend unter Beweis. So werden regelmäßig Unfalls- und Rettungsübungen unter realistischen Annahmen durchgeführt.

Zu Beginn des vergangenen Jahres wurden in Graz Hbf., Innsbruck Hbf., Salzburg Hbf., Wien Südbf. und Wien Westbf. sogenannte "Dosisleistungswarngeräte" bereitgestellt, die bei der Untersuchung von Zügen oder Gepäckstücken bereits äußerst geringe Dosen radioaktiver Strahlen aufzeigen. ÖBB-Bedienstete wurden in Grund- und Fortbildungskursen des Bundesministeriums für Inneres in der Handhabung dieser Geräte geschult. Bei einer der erwähnten Unfallübungen wurde beispielsweise im Oktober des Vorjahres der Austritt starker radioaktiver Strahlung durch einen beschädigten Güterwagen angenommen. Gemeinsam mit Feuerwehrleuten und Mitarbeitern des Reaktorzentrums Seibersdorf wurden dabei die Rettungs- und Bergungsarbeiten geübt.

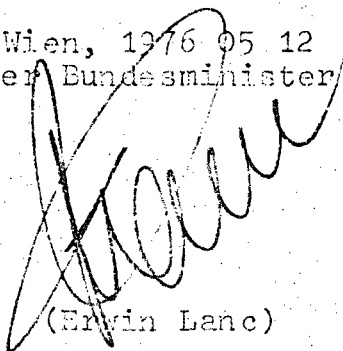
Im übrigen weise ich darauf hin, daß die ÖBB auch als ständiges Mitglied im Arbeitsausschuß "Z" mitarbeiten.

Sofern ein betriebsbedingtes Interesse vorliegt - wie z.B. bei Angehörigen der Betriebsfeuerwehren - werden ÖBB-Bedienstete für Zivilschutzkurse außerhalb des Bereiches der ÖBB unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt.

Liegt ein solches Interesse jedoch nicht vor, so kann eine Dienstfreistellung - die im Regelfall die Bereitstellung eines Ersatzmannes erfordert - wenn überhaupt, nur unter Refundierung der Bezüge gewährt werden, da die ÖBB dem Gesetzesauftrag nach kaufmännischer Führung entsprechen müssen. Darüberhinaus kann eine Dienstfreistellung unter Fortzahlung der Bezüge nur in Einsatzfällen bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erfolgen, wie dies im übrigen der Vorstand der Verwaltungsabteilung der Bundesbahndirektion Innsbruck dem Landesfeuerwehrkommandanten für Tirol mitteilte, nachdem schon öfters Anträge auf Dienstfreistellung aus dem genannten Grunde abgelehnt werden mußten.

Auf Grund der dargestellten Aktivitäten der ÖBB kann jedoch von einer Ablehnung des Zivilschutzes nicht gesprochen werden; die ÖBB kooperieren vielmehr mit anderen Zivilschutzverbänden und sind bemüht, den Erfordernissen eines effizienten Zivilschutzes im Rahmen eines Transportunternehmens zu entsprechen.

Wien, 1976 05 12
Der Bundesminister:



(Erwin Lenc)